Bezirksamt Pankow von Berlin

Abteilung Stadtentwicklung und Bürgerdienste

Amt für Bürgerdienste - Fachbereich Bürgerämter

Information gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für meldepflichtige Personen

Nachfolgend gibt die Meldebehörde bekannt, welche personenbezogenen Daten von Ihnen erhoben, wofür diese benötigt und wie sie verarbeitet werden.

Zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben führen die Meldebehörden elektronisch ein Melderegister.

Das zum 1.11.2015 in Kraft getretene Bundesmeldegesetz (BMG) und die allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes (BMGVwV) vom 28. Oktober 2015 regeln im Einzelnen, welche Daten der Bürgerinnen und Bürger gespeichert werden dürfen, wozu sie genutzt und an wen sie übermittelt werden dürfen.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Bezirksamt Pankow von Berlin

Anschrift: Breite Str. 24a -26 in 13187 Berlin:

E-Mail : poststelle@ba-pankow.berlin.de

Beauftragter für den Datenschutz

Bezirksamt Pankow von Berlin

Der behördliche Datenschutzbeauftragte Herr Hartwig

Anschrift: Breite Str. 24a-26 in 13187 Berlin

E-Mail: datenschutz@ba-pankow.berlin.de

Ansprechpartner für den Fachbereich Bürgeramt

Bezirksamt Pankow von Berlin

Fachbereichsleitung Bürgerämter - Herr Fromm

Anschrift: Breite Str. 24a-26 in 13187 Berlin

E-Mail: detlev.fromm@ba-pankow.berlin.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Meldebehörden haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und deren Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. (§ 2 Abs. 1 BMG)

Die Meldebehörden führen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Melderegister. Diese enthalten Daten, die bei der betroffenen Person erhoben, von öffentlichen Stellen übermittelt oder sonst amtlich bekannt werden. (§ 2 Abs. 2 BMG)

Die Meldebehörden erteilen Melderegisterauskünfte, wirken nach Maßgabe dieses Gesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mit und übermitteln Daten, um nach Maßgabe der Vorschriften den berechtigten Informationsbedürfnissen sowohl nicht öffentlicher Stellen und Privatpersonen als auch öffentlichen Stellen Rechnung zu tragen. (§§ 2 Abs. 3, 44 ff. , 33 ff. BMG)

Zu im Gesetz bestimmten Anlässen erfolgen regelmäßige Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. (§§ 36, 42, 43 BMG und 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung).

Darüber hinausgehende, auch regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen aufgrund der Bestimmungen durch Bundes- oder Landesrecht, in dem die jeweiligen zugrunde liegenden Anlässe und Zwecke der Datenübermittlung, die Empfänger und die zu übermittelnden Daten benannt werden.

Die Meldebehörden dürfen personenbezogene Daten, die im Melderegister gespeichert werden, nur nach Maßgabe dieses Gesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften erheben, verarbeiten oder nutzen. Daten nicht meldepflichtiger Personen dürfen nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wenn eine Einwilligung vorliegt, die den Vorschriften des Datenschutzgesetzes des jeweiligen Landes entspricht. (§ 2 Abs. 4 BMG)

Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

a) Die Meldebehörde darf an andere öffentliche Stellen im Inland (§ 2 Bundesdatenschutzgesetz, z.B. Schulen, Finanzämter, Polizei und Versorgungsämter), öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und Suchdienste aus dem Melderegister auf Anfrage oder automatisiert Daten übermitteln, oder Daten innerhalb der Verwaltungseinheit (Gemeinde) weitergeben, soweit dies zur Erfüllung ihrer eigenen oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist.
b) Privatpersonen und nicht-öffentliche Stellen erhalten auf Antrag eine gebührenpflichtige Auskunft über einzelne personenbezogene Daten unter der Voraussetzung, dass die betroffene Person von der Meldebehörde aufgrund der Angaben des oder der Antragsteller_in eindeutig identifiziert werden kann. So darf z.B. die Meldebehörde im Rahmen der sogenannten einfachen Melderegisterauskunft (§§ 44, 49 BMG) Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, aktuelle Anschriften und die Tatsache, dass eine Person verstorben ist, an jeden erteilen, es sei denn, es besteht eine Übermittlungs- oder Aus-

kunftssperre (§§ 51, 52 BMG). Über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen kann Privatpersonen und nicht-öffentlichen Stellen auf Antrag Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe (z.B. Geburtsjahrgang) und über bestimmte personenbezogene Daten erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse festgestellt werden kann. Ausländische Stellen außerhalb der Europäischen Union werden nicht-öffentlichen Stellen gleichgesetzt.

c) Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen können im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Meldedaten erhalten.
d) Mandatsträger, Presse und Rundfunk dürfen bei Alters- und Ehejubiläen die mit diesem besonderen Zweck und unmittelbarem Zusammenhang stehenden Daten erhalten.
e) Adressbuchverlage dürfen zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern lediglich einzelne abschließend aufgezählte Daten aller volljährigen Einwohner von der Meldebehörde erhalten.
f) Der Wohnungseigentümer/Wohnungsgeber hat einen Anspruch auf Auskunft über die in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner, soweit er ein rechtliches Interesse glaubhaft macht. Er kann sich darüber hinaus durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die Person, deren Einzug er bestätigt hat, bei der Meldebehörde angemeldet hat.
g) An öffentliche Stellen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie an Organe und Einrichtungen der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft ist eine Datenübermittlung im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen, zulässig, soweit dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist. Voraussetzung für die Übermittlung innerhalb des EWR ist, dass die EWR-Staaten den Inhalt der Datenschutz-Grundverordnung übernehmen.

Eine Datenübermittlung für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels ist jedoch grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, die Betroffenen haben sich mit einer solchen Übermittlung einverstanden erklärt.

Dauer der Speicherung

Nach dem Wegzug oder Tod eines Einwohners hat die Meldebehörde alle Daten, die nicht der Feststellung der Identität und dem Nachweis der Wohnung dienen sowie nicht für Wahl- und Lohnsteuerzwecke oder zur Durchführung von staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu löschen. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners werden die zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt und durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert. Während dieser Zeit dürfen die Daten, mit Ausnahme des Familiennamens und der Vornamen sowie früheren Namen, des Geburtsdatums, des Geburtsortes sowie bei Geburt im Ausland auch des Staates, der derzeitigen und früheren Anschriften, des Auszugsdatums sowie des Sterbedatums, des Sterbeortes sowie bei Versterben im Ausland auch des Staates nicht mehr verarbeitet werden. Für die in § 13 Abs. 2 Satz 3 BMG bestimmten Fälle gilt das Verbot der Verarbeitung nicht. Für bestimmte Daten gelten nach § 14 Abs. 2 BMG kürzere Löschfristen.

Betroffenenrechte

Jede von der Datenverarbeitung betroffene Person hat neben den Regelungen im BMG folgende Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO):

a) Auskunftsrecht über die zur Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Art. 15 DS-GVO)
b) Recht auf Datenberichtigung, sofern die Daten unrichtig oder unvollständig sind (Art. 16 DS-GVO)
c) Recht auf Löschung der gespeicherten Daten, sofern eine Voraussetzung nach Art. 17 DS-GVO zutrifft
    a. Sofern die Löschung Daten aufgrund der besonderen Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, ist die Verarbeitung der Daten einzuschränken.
d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Datenunrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung der Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Meldebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Art. 18 Abs. 1 Buchstabe b,c und d DS-GVO)
    a. Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Art. 21 DS-GVO)

Weitere Informationen zum Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz können dem Meldeschein entnommen werden. Die Widerspruchsrechte sind in § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 und § 50 Abs. 5 BMG geregelt.

Widerrufsrecht bei Einwilligungen

Die Übermittlung personenbezogener Daten für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels ist nur zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat. Die Einwilligung kann jederzeit gegenüber der Stelle widerrufen werden, gegenüber der die Einwilligung erteilt wurde. (Art. 6 Abs. 1 Buchst. A, 7 Abs. 3 DS-GVO)

Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet wurden.

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Friedrichstr. 219, 10969 Berlin

mailbox@datenschutz-berlin.de